

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 102

Sonnabend, den 24. Dezember

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen zum Artikel 91 des Vertrages von Versailles (Optionsordnung).

Vom 3. November 1921.

Auf Grund des Artikels 77 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1. Die Option für Deutschland oder Polen auf Grund des Artikels 91 Abs. 3 und 4 des Vertrages von Versailles wird durch Abgabe einer Erklärung (Optionserklärung) von der zuständigen deutschen Behörde ausgeübt.

§ 2. Im Inland sind die höheren Verwaltungsbehörden für die Entgegennahme der Optionserklärung zuständig. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieser Optionsordnung als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

Im Ausland ist die Optionserklärung vor einer amtlichen deutschen Vertretung abzugeben. Die Reichsregierung erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Die örtliche Zuständigkeit der im § 2 genannten Stellen wird durch den Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthaltsort des Optanten bestimmt.

Wird die Optionserklärung vor einer örtlich zuständigen Stelle der im § 2 bezeichneten Art abgegeben, so ist sie von dieser an die örtlich zuständige Stelle weiterzuleiten. Sie gilt als in dem Zeitpunkt abgegeben, in dem sie bei der ersten Stelle eingegangen ist.

§ 4. Die Optionserklärung ist zu Protokoll oder in schriftlicher Form abzugeben. Die Unterschrift unter der in schriftlicher Form abgegebenen Erklärung muß im Inland von der Ortspolizeibehörde oder einem Notar, im Ausland von einer amtlichen deutschen Vertretung beglaubigt sein.

Dem Optanten ist die Abgabe der Optionserklärung von der sie entgegennehmenden Stelle (§ 2), auch wenn diese örtlich unzuständig ist, sofort schriftlich zu bestätigen.

§ 5. Ueber die Wirksamkeit der Optionserklärung hat die zuständige Stelle (§ 2, § 3 Abs. 1) dem Optanten eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde sind die Familienmitglieder anzuführen, auf die sich die Wirkung der

Option erstreckt. (Artikel 91 Absatz 5 des Vertrages von Versailles).

§ 6. Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 7. Die Frist für die Abgabe der Optionserklärung (Optionsfrist) endet mit dem Ablauf des 10. Januar 1922.

§ 8. Die Ausübung der Option auf Grund des Artikels 91 Absatz 10 des Vertrages von Versailles fällt nicht unter diese Optionsordnung.

§ 9. Die Optionsordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1921.

Die Reichsregierung. Dr. Wirth.

Veröffentlicht.

Nach Artikel 91 Abs. 1 und 2 des Friedensvertrages zu Versailles haben deutsche Reichsangehörige, die am 10. Januar 1922 in den an Polen abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten und schon vor dem 2. Januar 1908 in diesen Gebieten ansässig waren, die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Sie können die deutsche Reichsangehörigkeit wieder erwerben, wenn sie bis zum 10. Januar 1922 für diese optieren. Optionsberechtigt sind nach der deutschen Auffassung auch Beamte, Polen deutscher Reichsangehörigkeit und Bewohner der polnischen Gebiete jenseits der früheren deutschen Grenze, z. B. Kongreßpolens. Ununterbrochene Beibehaltung des Wohnsitzes in Polen während der Zeit vom 2. Januar 1908 bis zum 10. Januar 1920 ist nicht erforderlich. Wer sowohl in Polen als auch in Deutschland seinen Wohnsitz hatte, ist gleichfalls optionsberechtigt. Unfreiwillige Aufgabe des polnischen Wohnsitzes nach dem 12. November 1918 infolge einer auf Verlassen des Landes gerichteten Anordnung von Stellen, die amtliche Tätigkeit ausgeübt haben, infolge von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib

oder Leben bleibt außer Betracht. In derartigen Fällen ist anzunehmen, daß die betreffenden Personen am 10. Januar 1920 ihren Wohnsitz in Polen noch gehabt haben.

Zur Entgegennahme der Optionserklärungen sind in Preußen die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt. Die Erklärungen können bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin zu Protokoll abgegeben oder schriftlich nach dem unten abgedruckten Formular D eingereicht werden. In diesem Formular sind die Urkunden, die möglichst zur Abgabe sowohl der mündlichen, als auch der schriftlichen Optionserklärung beizubringen sind, angegeben. Falls Gefahr besteht, daß durch Beschaffung der Urkunden die Frist überschritten wird, empfiehlt es sich, die Erklärung abzugeben und die Urkunden nachzureichen. Doch muß sich der Optierende bei der mündlichen Optionserklärung über seine Person ausweisen können. Bei den schriftlichen den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin einzureichenden Erklärungen müssen die Unterschriften durch die Ortspolizeibehörde beglaubigt sein. Die Beglaubigung der Unterschrift bei der schriftlichen Optionserklärung ist stempel- und gebührenfrei.

Das Landratsamt sowie die Ortspolizeibehörden sind bereit, soweit möglich Auskunft zu erteilen und bei der Abfassung der schriftlichen Optionserklärung behilflich zu sein. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und Personen, die nach dem 9. November 1918 aus den an Polen abgetretenen Gebieten dort zugezogen sind, besonders darauf hinzuweisen.

Anlage D.

Schriftliche Optionserklärung.

Ich — der — die — unterzeichnete
(Stand, Vor- und Zuname; bei Frauen auch Geburtsname),
wohnhaft in Kreis Land
bin geboren am in Kreis
Land als Sohn — Tochter — des
und der (Vor- und Zuname der Eltern),
— am 1. Januar 1908 wohnhaft in Kreis
Land, am 10. Januar 1920
wohnhaft in Kreis Land
war bis zum 10. Januar 1920 Staatsangehöriger,
somit deutscher Reichsangehöriger, und bin zur Zeit polnischer
Staatsangehöriger — bis zur Zeit Pole deutscher Reichs-
angehörigkeit.

Auf Grund des Artikels 91 des Vertrages von Versailles optiere ich hiermit für die **deutsche Reichsangehörigkeit — die polnische Staatsangehörigkeit.**

Ich bin — ledig — verheiratet — mit
geb. (Vor- und Zuname), geb. am
in und habe folgende Kinder unter 18 Jahren:
. (Vor- und Geburtsname), geb. am
in

Zum Nachweis meines Optionsrechts füge ich folgende Urkunden bei: (Geburtschein, gegebenenfalls Taufschein, Heiratsurkunde, etwaige Unterlagen über Staatsangehörigkeit sowie über Wohnsitz am 1. Januar 1908 und am 10. Januar 1920, evtl. ortsbehördliche Bescheinigung).

(Falls der Nachweis des Optionsrechts nicht durch Urkunden geführt werden kann.)

Gleichzeitig versichere ich hiermit an Eidesstatt, daß meine obigen Angaben auf Wahrheit beruhen — benenne ich für die Richtigkeit obiger Angaben als Zeugen

(Ort, Tag und Unterschrift.)

(Beglaubigung der Unterschrift durch die Ortspolizeibehörde.)
(Dienststempel)

Belgard, den 20. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Großhandelserlaubnis auf Grund der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni 1916.

Die Fragen der Handelserlaubnisstelle werden wie folgt beantwortet:

1. Nach § 7 der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) ist örtlich zuständig die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Betriebes, der gegründet werden soll, liegt. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt nach § 3, sofern sie nicht örtlich beschränkt ist, für das Reichsgebiet. Ein Handeltreibender, der die Erlaubnis besitzt, bedarf daher im Falle der Verlegung seiner Hauptniederlassung in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle einer neuen Erlaubnis nicht. Vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß der Handelsbetrieb auch tatsächlich an dem Ort, für den die Erlaubnis nachgesucht wird, begonnen wird. Für den Fall, daß der Betrieb in dem zunächst angegebenen Orte überhaupt nicht aufgenommen wird, sondern die Erlaubnis für diesen Ort lediglich zur Umgehung der an sich zuständigen Stelle in der Absicht nachgesucht wird, den Handelsbetrieb alsbald in einem anderen Orte zu beginnen, würde für die Erteilung der letztere Ort maßgebend.

Nach den Ausführungen des Gerichts der Handelserlaubnisstelle hat es den Anschein, als ob eine Umgehung in den zur Sprache gebrachten Fällen vorliegt.

2. Falls die Firma aus mehreren Personen besteht, bedarf jeder der Inhaber zum Betriebe des Groß- und Lebens- und Futtermitteln der Erlaubnis.

3. Wer im Besitze einer örtlich unbegrenzt Erlaubnis ist, kann auf diese Erlaubnis hin in beliebigen Orten Filialen errichten und von diesen aus den Handel betreiben. Ob die Leiter von Filialen einer besonderen Erlaubnis bedürfen, muß von Fall zu Fall entschieden werden (vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts in Nr. 21 Seite 211 der „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen von 1918).

Berlin, den 28. November 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

(Handelszulassungsstelle.)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 931 a a. D.) mit Wirkung vom 1. Januar 1922, wie folgt festgesetzt:

| Geltungsbereich | der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst beträgt für: | | | | | |
|---|---|---------------|--------------------------|---------------|-----------------|---------------|
| | Arbeiter | Arbeiterinnen | Arbeiter | Arbeiterinnen | Arbeiter | Arbeiterinnen |
| | über 21 Jahre | | zwischen 16 u. 21 Jahren | | unter 16 Jahren | |
| Für alle Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Köslin | 8000 M. | 4500 M. | 5000 M. | 4000 M. | 2500 M. | 2000 M. |

Köslin den 6. Dezember 1921.

Das Oberversicherungsamt.

In Vertretung.

gez. Dieß.

Vorstehende Festsetzungen dürfen mit den Festsetzungen der **Ortspreise für die Sachbezüge** nicht verwechselt werden.

Belgard, den 15. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

A b s c h r i f t.

Betrifft: Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 4. August 1921 (R. B. II. 412) wird die Verordnung vom 22. November 1921, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus in Preußen, übersandt.

Die Verordnung bestimmt, daß die Abgabe gemäß § 9 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773) in Form von Zuschlägen zur staatlich veranlagten Gebäudesteuer erhoben wird. Die Zuschläge, die annähernd denselben Ertrag liefern sollen wie die in den §§ 2 bis 6 RG. geregelte Abgabe, mußten einerseits den Steuerätzen der Gebäudesteuer angepaßt werden und andererseits dem Umfange Rechnung tragen. Daß die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude gemäß § 3 zu 7 des Gebäudesteuergesetzes (Gbg.) zur Gebäudesteuer nicht herangezogen, und daß die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäude zum Teil nach den Grundätzen (§ 49 usw. der Veranlagungsgrundätze BG.) veranlagt sind als die übrigen Wohngebäude.

Diesen Gesichtspunkten wird durch Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung Rechnung getragen. Die Einziehung der Abgabe erfolgt nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung durch die Gemeinden, und zwar in jährlichen Raten, vom 1. Oktober 1921 ab. Das Aboll, die Abgabebeträge und die Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres werden den Gemeinden durch die zuständigen Katasterämter mitgeteilt werden. In Gutsbezirken hat die Einziehung durch die Gutsvorstände zu erfolgen.

Um die Abgabe so rasch wie irgend möglich zum Fließen zu bringen, werden in den erstmaligen Mitteilungen die während des Rechnungsjahres eingetretenen Veränderungen im abgabepflichtigen Bestande sowie einige noch erforderlich werdende Nachveranlagungen nicht mitenthalten sein. Diese verhältnismäßig unwesentlichen Änderungen werden den Gemeinden in Form von Zu- und Abgangslisten nachrichtlich mitgeteilt werden, nachdem die Gebäudesteuerveranlagungskommissionen in der ersten Hälfte des Monats Januar zusammengetreten sind. Die Mehr- oder Minderbeträge können alsdann bei Erhebung der nächsten Vierteljahrssrate miterhoben oder verrechnet werden. Die Mitteilungen der Katasterämter an die Gemeinden erfolgen in einem Bordrucke „Heberolle“, in dem die Abgabeschuldner (Gebäudeeigentümer) der einzelnen Abgabebeträge durch die Gebäudesteuerrollennummer und den Mutterrollenartikel bezeichnet sind. Nach diesen Angaben sind die Namen usw. der Abgabeschuldner durch die Gemeinden bei Aufstellung ihrer Heberollen auf Grund der summarischen Mutterrollen oder der im Besitze der Gemeinden befindlichen Katasterbücherabschriften zu ermitteln. Die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zur Gegenwart in den Eigentumsverhältnissen der Gebäudebesitzungen eingetretenen Veränderungen werden den Gemeinden erforderlichenfalls gleichzeitig mit den Heberollen in besonderen Listen mitgeteilt werden. Die Heberollen sind am Schlusse jeden Rechnungsjahres den Katasterämtern zur Nachtragung der Veränderungen und des neuen Abgabefolls zurückzureichen.

Den Gemeinden ist durch § 6 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 die Verpflichtung auferlegt worden, Zuschläge in der Höhe der vom Lande erhobenen Abgabe zu erheben. Um eine Zersplitterung der aufkommenden Mittel zu verhüten, und um eine zweckmäßige Verwendung sicher zu stellen, ist das Recht der Abgabenerhebung auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 für Gutsbezirke, Landgemeinden und nicht kreisfreie Städte den Kreisen übertragen worden. Dies empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil nur auf diese Weise größere Summen für umfassendere,

über den Gemeindebezirk hinaus wirksame Siedlungen gewonnen werden können. Um die bestmögliche Verwendung des Ertrages der gemeindlichen Zuschläge nach dem jeweiligen Bedürfnis zu erreichen, ist ferner angeordnet, daß über die Verwendung ein vom Kreistage zu wählender Ausschuß beschließt, der aus solchen Personen zu bilden ist, die im Siedlungs- und Wohnungswesen Erfahrung besitzen.

Die Erhebung und Verwendung der gemeindlichen Zuschläge auch für größere Gemeinden besonders zu regeln, ist nicht für notwendig erachtet worden. Stadtkreise sollen auch ohne weiteres berechtigt sein, die Abgabe für sich zu erheben und zu verwenden. Kreisangehörigen Städten mit über 10 000 Einwohnern soll dieses Recht auf Antrag nicht vorenthalten werden. Andere Gemeinden sollen es je nach Prüfung des einzelnen Falles durch den Regierungspräsidenten erhalten können, wenn völlig finanzierte Bauvorhaben vorliegen, die nach Genehmigung des Antrages sofort mit Hilfe der Abgabemittel zur Ausführung gelangen. Stellen Gutsbezirke den Antrag, so ist stets dem Minister für Volkswohlfahrt zu berichten.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Preussische Finanzminister.

Ich ersuche ergebenst, den Gemeinden und Gemeindeverbänden von Vorstehendem unverzüglich Kenntnis zu geben. Gleichzeitig sind die Gemeinden aufzufordern folgende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen:

„Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.“

Nach dem Reichsgesetze vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773) ist von den Nutzungsberechtigten aller Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 errichtet sind, für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu erheben. In Preußen wird die Abgabe gemäß § 9 RG. und Artikel 1 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers vom 22. November 1921 durch Zuschläge zu der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 staatlich veranlagten Gebäudesteuer erhoben. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verordnung lauten:

Verordnung

betr. die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in Preußen.

Auf Grund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes vom 26. Juni (RGBl. S. 773) wird hiermit folgendes verordnet:
Artikel 1.

Als Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues werden in Preußen vom 1. Oktober 1922 ab bis auf weiteres Zuschläge zu der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 veranlagten staatlichen Gebäudesteuer erhoben, soweit die Gebäude abgabepflichtig und vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Artikel 2.

Der Zuschlag beträgt 5 v. H. des jährlichen Nutzungswertes. Dementsprechend werden erhoben:

- a) 125 v. H. der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes zu 4 v. H. des Gebäudesteuernutzungswertes veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesem Betriebe tätigen Personen bestimmt sind,
- b) 250 v. H. der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 v. H. des Gebäudesteuernutzungswertes veranlagten Gebäude (oder Gebäudeteilen),
- c) 250 v. H. der Gebäudesteuer bei den unter a) ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen

Wohngebäude, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietspreisen festgestellt worden sind,

- d) 350 v. H. der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswert nicht nach Mietspreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 v. H. des Friedensnutzungswerts sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monate nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission, zu stellen. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nicht kreisfreie Städte den Kreisen übertragen. Ueber die Verwendung des Ertrages der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Ueber Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschläge entscheidet der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 der Verbandspräsident und in dem Falle des Abs. 5 der Verbandspräsident zusammen mit dem Regierungspräsidenten.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, für

Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 Rg.), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Berlin, den 22. November 1921.

Der Preussische Minister
für Volkswohlfahrt,
gez. Hirtfelder.

Der Preussische
Finanzminister,
gez. Richter.

Mit der Bekanntmachung können die Gemeinden, die nicht Einzelaufforderungen zur Zahlung ergehen lassen, eine allgemeine Zahlungsaufforderung verbinden (Fälligkeitstermin, Ort der Hebung, Auslegen der Hebelisten u. s. w.). Für die Gemeinden, die Einzelaufforderungen erlassen, ist hier im Benehmen mit dem Landesverbande Preuß. Haus- und Grundbesitzervereine ein Vordruck festgestellt worden, in dem gleichzeitig die Unterverteilung der Abgabe auf die Mieter vorgenommen werden kann. Die Vordrucke können seitens der Gemeinden von der Buchdruckerei Johs. Jbbeken in Schleswig bezogen werden, und zwar halbe Bogen mit Verteilungsliste für Gebäude mit etwa 15 Mietern und ganze Bogen mit Verteilungsliste für Gebäude mit mehr als 15 Mietern, letztere also hauptsächlich für die Miethäuser der Groß- und Industriestädte.

Von dem Geschehenen ist mir bis zum 24. d. Mts. Bericht zu erstatten.

Röslin, am 5. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident.

Abdruck erhalten die Gemeinden zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, die von dem Herrn Regierungspräsidenten vorgeschriebene Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Belgard, den 17. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Im Hinblick auf die inzwischen erneut eingetretene Steigerung der Lebensmittelpreise habe ich die Verpflegungskosten für Wutschugpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch in Berlin N. 39, Föhnerstraße 2, vom 15. November d. Js. ab für Kinder unter 12 Jahren von 252 Mark auf 378 Mark und für Erwachsene von 336 Mark auf 504 erhöht. Ich ersuche ergebenst, das weitere Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin W. 66, den 28. November 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage gez. Gottstein.

Veröffentlicht.

Belgard, den 16. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Vorwerks Wilhelmshöhe bei Schmenzin und des Vorwerks Eichhof bei Nedel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die oben benannten Vorwerke tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der benannten Vorwerke.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 19. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 102 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die nachstehend aufgeführten Hebestellen haben die bereits Mitte Mai d. Js. fällig gewordenen Renten pp. trotz wiederholter Erinnerungen noch nicht an die Kreiskasse abgeführt. Ich muß gegen die säumigen Hebestellen mit Zwangsstrafe vorgehen, wenn die restlichen Beträge nicht bestimmt bis zum 1. Januar kommenden Jahres eingehen. Da bereits die Beträge für das 3. Vierteljahr fällig sind, so ist es unbedingt notwendig, daß die Kreiskasse umgehend in den Besitz der Gelder für das 1. und 2. Vierteljahr gelangt.

Nachweisung
über fällige Beträge an Renten und usw. die von den nachstehenden Hebestellen für das 1. und 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 bisher noch nicht an die Preussische Kreiskasse in Belgard a. Pers. abgeliefert worden sind.

Kreis Belgard.

| Bezeichnung der Hebestellen | Grundsteuer- enisch =Rente f. Vierteljahr | | Renten- bankrenten f. Vierteljahr | | | | Renten- gutsrenten f. Vierteljahr | | | | Meliora- tionskanon f. Vierteljahr | | | | Gesamt- summe | | |
|-----------------------------|---|----|---|----|-----|----|---|----|-----|---|--|----|-----|----|------------------|-----|----|
| | I. | | I. | | II. | | I. | | II. | | I. | | II. | | | | |
| | M | ℔ | M | ℔ | M | ℔ | M | ℔ | M | ℔ | M | ℔ | M | ℔ | M | ℔ | |
| terhof mit Gemeinde Vorwerk | | | | | 5 | 10 | 5 | 10 | | | | | | | | 10 | 20 |
| Gut Dullenberg | | | | | 36 | 90 | 36 | 90 | | | | | | | | | |
| Stadt Belgard | 11 | — | 11 | — | 99 | 33 | 99 | 33 | | | | | | | | 220 | 65 |
| Gut Bergen | | | | | | | | | | | | | | | | 54 | 72 |
| Gemeinde Volkow | | | | | | | | | | | | | | | | 8 | — |
| Gut Volkow | | | | | | | | | | | | | | | | 66 | 32 |
| " Bramstädt | | | | | | | | | | | | | | | | 20 | 45 |
| Gemeinde Bulgrin | | | | | | | | | | | | | | | | 20 | 52 |
| Gut Burzlaff | 6 | 25 | 6 | 25 | 35 | 25 | 35 | 25 | | | | 13 | — | 13 | — | 109 | — |
| " Buslar | | | | | | | | | | | | | | | | 42 | — |
| Gemeinde Collatz | | | | | | | | | | | | | | | | 22 | 12 |
| Gut Collatz | | | | | | | | | | | | | | | | 131 | 82 |
| " Damen | | | | | | | | | | | | | | | | 146 | 40 |
| " Drenow | 10 | — | 10 | — | 78 | — | 78 | — | | | | | | | | 176 | — |
| " Glögin | 5 | 75 | 5 | 75 | 29 | 95 | 29 | 95 | | | | 76 | — | 76 | — | 223 | 40 |
| " Hagenhorst | | | | | | | | | | | | | | | | | 77 |
| Gemeinde Jagertow | | | | | | | | | | | | | | | | 11 | 05 |
| " Kowal | 1 | — | 1 | — | 71 | 98 | 71 | 98 | | | | | | | | 71 | 97 |
| Gut Lantow | | | | | | | | | | | | | | | | 47 | 35 |
| " Mandelatz B | | | | | | | | | | | | | | | | 7 | 58 |
| Gemeinde Gr. Pantnin | | | | | | | | | | | | | | | | 7 | 57 |
| " Kl. Pantnin | | | | | | | | | | | | | | | | 34 | 27 |
| Stadt Polzin | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | 93 |
| Gut Kl. Poplow | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | 92 |
| " Quisbernow | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 53 |
| " Rottow | | | | | | | | | | | | | | | | 10 | 82 |
| Gemeinde Reinfeld | | | | | | | | | | | | | | | | 5 | 52 |
| Gut Schmenzin | 48 | 50 | 48 | 50 | 139 | 25 | 139 | 25 | | | | | | | | 76 | 02 |
| " Gr. Tychow | | | | | | | | | | | | | | | | 47 | 30 |
| Gemeinde Warnin | | | | | | | | | | | | | | | | 47 | 30 |
| Gut Zarnesanz | | | | | | | | | | | | | | | | 25 | 15 |
| " Buchen | | | | | | | | | | | | | | | | 48 | 50 |
| " Buxterhansberg | | | | | | | | | | | | | | | | 69 | 75 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 23 | 75 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 12 | 22 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 58 | 50 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 74 | 13 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 74 | 12 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 13 | 84 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | 13 | 84 |

Belgard, den 12. Dezember 1921.

Der Komm. Landrat.

Betrifft: Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Die Ziffer 10 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 — S. M. Bl. S. 425 — erhält folgende Zusätze und zwar unter I als zweiten Absatz:

In einer Quittungskarte nach den bisherigen Mustern A und B der Bekanntmachung vom 10. November 1911 (R. G. Bl. S. 937) sind die Marken aus den neuen Lohnklassen A bis H in dem für die alten Lohnklassen I bis V vorgesehenen Raum aufzurechnen. Die Ziffern I bis V sind, soweit erforderlich, in die Buchstaben A bis H umzuändern. In einer Quittungskarte nach den jetzigen

Mustern A und B der Verordnung vom 30. September 1921 (R. G. Bl. S. 1275) hat die Aufrechnung der Marken aus den alten Lohnklassen I bis V in dem für die neuen Lohnklassen A bis H vorgesehenen Raum zu erfolgen. Die Buchstaben A bis H sind, soweit erforderlich, in die Ziffern I bis V umzuändern, und unter II als dritter Absatz.

Die Ersaktsachen, die gemäß § 1393 Absatz 2 R. V. D. in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1921 (R. G. Bl. S. 984) vom Reichsarbeitsminister etwa noch bestimmt werden, sind bei der Quittungskarte nach dem bisherigen Muster A in dem Raum einzutragen, der dort für die Eintragung der Dauer militärischer Dienstleistung-

gen vorgesehen war. In der Quittungskarte nach dem jetzigen Muster A sind diese Ersatzsachen an der für Krankheiten und sonstige Ersatzsachen vorgesehenen Stelle einzutragen.

Berlin, den 5. November 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
J. U.: Bracht.

Vorstehenden Abdruck allen Quittungsausgabestellen zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 14. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nachweisung über ausgegebene Brotarten.

Erinnerung!

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Einsendung der Brotartennachweisung für die Zeit vom 7. November bis 4. Dezember 1921 im Rückstande:

| Gemeinde | Mitschlage | Gemeinde | Vorbruch |
|----------|-------------|----------|--------------|
| " | Arnhausen | " | Vorwerk |
| " | Bolkow | " | Zadikow |
| " | Buchhorst | " | Zarnesanz |
| " | Bulgrin | " | Zuchen |
| " | Burzlass | Gut | Bergen |
| " | Darkow | " | Bramstädt |
| " | Döbel | " | Bulgrin |
| " | Gr. Ranknin | " | Burzlass |
| " | Gr. Rambin | " | Damerow |
| " | Gr. Poplow | " | Döbel |
| " | Jagertow | " | Drenow |
| " | Al. Ranknin | " | Gr. Dubberow |
| " | Al. Rambin | " | Gr. Poplow |
| " | Collag | " | Gr. Rambin |
| " | Dangen | " | Gr. Boldelow |
| " | Rassin | " | Al. Rambin |
| " | Bodewils | " | Klockow |
| " | Bustchow | " | Collag |
| " | Reinfeld | " | Luzig |
| " | Rehin | " | Ritzerow |
| " | Ristow | " | Rottow |
| " | Hoggow | " | Zadikow |
| " | Siedkow | " | Zarnetow |
| " | Seligsfelde | " | Zietlow |

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis-ausschuß (Kreisforntstelle) einzusenden.

Belgard, den 22. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Betrifft das Hilfswert für Oppau.

Der Reichshilfsausschuß für Oppau bedarf einer Uebersicht über die für ihn noch bestimmten, in den einzelnen Gemeinden bereitliegenden Mittel. Soweit die Sammlungen abgeschlossen sind, bittet er, ihm die angekommenen Beträge möglichst bald auf sein Konto bei der Reichsbank zu überweisen. Insofern die Sammlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist eine baldige Mitteilung über das ungefähr zu erwartende Ergebnis erwünscht.

Die im hiesigen Kreise etwa eingerichteten Sammelstellen ersuche ich ergebenst, hiernach verfahren zu wollen. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes gegebenenfalls den Sammelstellen bekannt zu geben.

Belgard, den 17. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Zur Berechnung des der Kreisbesteuerung für das Rechnungsjahr 1922 zugrunde zu legenden Steuerfolls lasse ich den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen Formulare zugehen.

Bei der Aufstellung der Nachweisungen ist von dem Steuerfoll des Rechnungsjahres 1921 nach dem Stande vom 1. April 1921 auszugehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere alle bis zum 1. Januar 1922 endgültig ein-

getretenen Berichtigungen (im Rechtsmittelwege) und Veränderungen (durch Zu- oder Verzug Steuerpflichtiger usw.), (vergl. § 7 Abs. 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 Gesetzsammlung S. 159).

Der Vordruck in den einzelnen Spalten der Nachweisungen ist zur Vermeidung von Rückfragen sorgfältig zu beachten. Insbesondere hebe ich noch Folgendes hervor:

Steuer-Zu- und Abgänge sind mit den vollen Jahresbeträgen nachzuweisen. Die Einsetzung von Teilbeträgen ist unzulässig. Wenn etwa in einer Gemeinde zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs Zuschläge zur Betriebssteuer nicht erhoben werden, so ist das Betriebssteuerfoll dennoch anzugeben.

Steuerfäge aus Vorjahren kommen nur insoweit in Betracht, als sie nicht bereits in den früheren Kreissteuernachweisungen berücksichtigt waren. Die Steuerfäge sind mit Angabe der Pflchtigen einzeln zu erläutern.

Belgard, den 20. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Hufbeschlagkursus.

Am 3. Januar 1922 beginnt ein Lehrkursus der Hufbeschlag-schmiede zu Publitz, derselbe dauert 3 Monate.

Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegehelle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

Schmiede, welche die Fähigkeit zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse baldigst an uns, oder falls sie in einem anderen Kreise wohnen, an den Kreis-ausschuß ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrschmiede ein Lehrgeld von 150,— Mark zu entrichten.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindende Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20,— Mark zu entrichten.

Publitz, den 19. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

gez. Dr. Mallmann, Landrat.

Abdruck erhalten die Herren Ortsvorsteher zur Kenntnis mit dem Ersuchen, Interessenten auf den Lehrkursus hinzuweisen.

Belgard, den 21. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Im Hinblick auf die weiter eingetretene Steigerung aller Verwaltungs- und Betriebskosten bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß für die Behandlung von Wutkranken im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin N. 39, Föhlerstr. 2, anstelle der durch obigen Erlaß auf 50 Mark festgesetzte Gebühr für jeden Erkrankten vom 1. Dezember d. J. ab eine solche von 100 Mark erhoben wird.

Berlin, den 3. Dezember 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Gottstein.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Dezember 1921.

Der k. o. m. m. L a n d r a t.

Betr. Beleuchtung der Fuhrwerte.

Im Monat Januar müssen sämtliche sich auf der Fahrt befindlichen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Belgard, den 22. Dezember 1922.

Der k. o. m. m. L a n d r a t.

Den Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden in den nächsten Tagen die Betriebssteuerzuschriften pro 1921 übersandt werden. Ich ersuche dies sogleich den betreffenden Steuerpflichtigen zuzustellen, die gleichfalls beigefügten Behändigungsscheine auszufüllen und letztere innerhalb einer Woche hierher einzusenden. Mit übersandt werden ferner Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung. Diese sind als Unterlagen für die Erhebung der Steuer zu verwenden und verbleiben bei den dortigen Ämtern. Die in den Auszügen angegebene Betriebssteuer ersuche ich zu erheben und innerhalb 4 Wochen der Kreisfiskalkasse hier zuzuführen.

Belgard, den 20. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Deckhengste.

Der früher dem Gutsbesitzer Schaper in Ganzkow Kreis Kolberg-Körlin gehörige Deckhengst „Bojar“ ist an den Mittergutsbesitzer Kestke in Zarnekow Kreis Belgard verkauft worden und dort zum Decken fremder Stuten aufgestellt. Von der Körkommission ist hierzu die Genehmigung erteilt.

Belgard, den 16. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Bauordnung

für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die in der Sonderbeilage zu Stück 49 des Amtsblattes der Regierung zu Köslin veröffentlichten neuen Bauordnung für das platte Land aufmerksam. Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Vom gleichen Tage ab tritt die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin vom 15. März 1913 außer Gültigkeit.

Belgard, den 17. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Das Kulturamt Belgard, z. Bt. in Kolberg, wird mit dem 1. Januar 1922 aufgehoben, sein Geschäftsbezirk — die Kreise Belgard und Schivelbein — wird dem Kulturamt in Köslin Grünstr. 2 zugelegt.

Belgard, den 22. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Zum Schreiben vom 26. v. Mts.

Die Zwei- und Dreizehnwochenmarken der letzten bis zum 1. Oktober d. Js. geltenden Werte sind seiner Zeit auf Grund einer Anordnung des Reichspostministers unserer Kasse überwiesen worden. Diese Marken werden auf Anfordern den Arbeitgebern in den gewünschten Mengen gegen Nachnahme zugesandt. Im übrigen sind, soweit hier bekannt, von Einwochenmarken in der Hauptsache nur die der V. Lohnklasse nicht mehr zu haben. Von diesen Marken haben weder die Ober-Postdirektionen noch wir einen Vorrat. Wir haben uns daher mit der Reichsdruckerei wegen des Neudrucks solcher Marken in Verbindung gesetzt. Sobald sich übersehen läßt, wann dieser Neudruck ausgegeben werden kann, werden wir weitere Mitteilung machen.

Stettin, den 5. Dezember 1921.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Pommern.

J. B. gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck eines mir jetzt zugegangenen Schreibens der Landesversicherungsanstalt Pommern bringe ich hiermit im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 26. v. Mts., Kreisblatt Nr. 95, zur Kenntnis aller Beteiligten.

Alle Anforderungen von Marken der letzten bis zum 1. Oktober d. Js. geltenden Werte sind danach an obige Anstalt zu richten.

Belgard, den 14. Dezember 1921.

Das Versicherungsamt.

Kartoffelpreise.

Für die Provinz Pommern ist eine Kommission zur Ermittlung der jeweilig angemessenen Kartoffelpreise gebildet worden. Diese Kommission hat den Preis vom 9. d. Mts. ab für gesunde, sortierte Speisekartoffeln auf 80 Mk. je Ztr. frei Waggon, für „Industrie“, „Böhn's Erfolg“, „Oberwälder Blaue“ und andere ausgesprochen gelbfleischige Sorten bis 10.— Mk. höher festgesetzt. Wer höhere Preise nimmt und zahlt, hat mit einer behördlichen Nachprüfung, ob eine unerlaubte Preisforderung vorliegt, zu rechnen. Hierbei werden dann eigens dazu ernannte landwirtschaftliche Sachverständige mitwirken.

Belgard, den 21. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Fhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Inseratenteil.

WANDER-KINOS

Kino-
Apparate



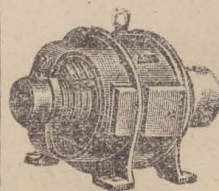
Film-
Verleih

Komplette Ia Kino-Ausrüstung für Wander- und Saalzwecke von **Mk. 5000.—** an.

Kostenlose Ausbildung.
Nachweis von Kinoturen.

Heimlandlicht-Ges. Walter Schäfer G. m. b. H.

Einziges Kino-Spezialhaus Pommerns.
Kein Laden **Stettin** Kohlmarkt 10, I.



Motore, Dynamos, sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate
repariert schnellst. u. billig bei 2 jähr. Garantie

Elektromotorenfabrik

Poppewerk Schlawa.

Telephon Nr. 300. Telegr.-Adr. Poppewerk.

Echter Belgands-Rheumatis- und Gicht-Geist

wird von hervorragenden Ärzten bei Rheuma und ähnlichen Leiden verordnet. Seit 25 Jahren von anerkannt unerreichter Wirkungskraft. Ueber 8000 Anerkennungen. Erhältl. i. d. Apotheken

FILM! Junge Leute

die zum Film möchten, erhalten Aufklärung und Rat d. F. Müller, Hamburg 36, Schließf. 177. J. 9.

Bohnhaus, Villa, mit freierstehender Wohnung od. Landwirtschaft

bis mittl. Größe kauft gegen bar
Forsmann, Hamburg 35,
Gredenweg 7a. Agenten verbet.

Gallensteinleidende

verwenden „Antigallin.“ In allen Apotheken zu hab. Fl. Nr. 50
Fabrikant: Hermen-Werke,
Friedrichshagen-Berlin.

Lästige Haare

Damen-Bärteentferntschmerzlos Pulver „Odin.“ Zu hab. bei
Gebr. Breidenbach, Drog.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

